Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 12. Juli 1863. № 78. Пятница 12. Іюля 1863.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga, in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistäte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ, въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Ueber die Ergebnisse des fractionirten Melkens.

Es ist eine alte und allbekannte Thatsache — schreibt Hr. Prof. Dr. Moser in seinen „Mittheilungen aus dem technischen Laboratorium des k. k. h. Landw. Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg" — daß die beim Melken zuerst aus dem Euter kommende Milch fett- oder rahmärmer ist, als die zu Ende des Melkens gewonnene. Fängt man nun die Milch einer Kuh portionenweise, wie sie nach einander gemolken wird, in einzelnen Gefäßen auf, was man eben fractionirtes Melken heißt, so kann man sich leicht durch das Auswerfen der einzelnen Portionen davon überzeugen, daß die erstabgemolkene Partie die rahmärmste ist, daß die nachfolgenden Portionen in ihrem Rahmgehalt stetig zunehmen und die letzte Partie am meisten davon hat. Man beutet diese Thatsache im Molkereiwesen auf mannigfache Art aus, und dieselbe giebt auch den Hauptgrund ab, warum man auf das vollständige Ausmelken der zur Milchnutzung gehaltenen Thiere dringt, obwohl hierfür ein viel wesentlicherer physiologischer Grund angeführt werden kann.

Dieses in der Praxis nach allgemeinen Umrissen wohlbekannte Factum ist durch analytische Versuche schon zu wiederholten Malen nach genauen Werthen ergründet worden; so hat Reiset durch mehrere Untersuchungen nachgewiesen, daß bei der Kuhmilch der Gehalt an fixen Bestandtheilen in der letzten Portion der Milch um 33—60 Proc. größer ist als in der erstermolkenen, und der Buttergehalt in gleicher Art auf das Doppelte, bis sogar Vierfache sich steigere. Péligot hat bei einem Versuch mit Eselsmilch den Fettgehalt von 0,96 Proc. (zu Anfang) auf 1,02 (Mitte) und 1,52 Proc. (Ende) sich steigernd gefunden. Neuerer Zeit sind noch mehrere derartige Untersuchungen bekannt geworden. So fand Dr. Hellriegel die Milch einer Kuh, welche täglich dreimal gemolken wurde und beim Frühmelken $^6/_{13}$, zu Mittag $^4/_{13}$ und Abends $^3/_{13}$ vom Tagesquantum gab, derart verschieden zusammengesetzt, daß sowohl die durchschnittliche Fettmenge in der Milch der 3 Melkungen, als auch die der fractionirt gemolkenen Partien bedeutende Schwankungen zeigte. Die Morgenmilch enthielt nämlich durchschnittlich nur 2,67 Proc. Fett, welches in den drei fractionirt gemolkenen Proben derart vertheilt war, daß die erstgemolkene Milch 1,49 Proc., die darauffolgende 2,37 Proc. und die letzte 4,16 Proc. Fett enthielt. Die Mittagsmilch hatte einen durchschnittlichen Fettgehalt von 4,35 Proc. und davon die erste Fraction 2,19 Proc., dagegen die zweite 6,5 Proc. Fett; bei der Abendmilch, deren durchschnittlicher Fettgehalt 4,34 Proc. Fett war, enthielt der erstgemolkene Theil 3,4 Proc., der letzte 5,2 Proc. Fett.

Man sieht aus diesen Angaben, daß die Morgenmilch überhaupt die fettärmste war, da aber die Kuh bei der Frühmelkung fast die Hälfte des ganzen Tagesquantums an Milch gab, so wurde mit dieser Milch immer noch eine größere Menge von Fett erbeutet, als durch die Abendmilch; die Mittagsmilch war sowohl die fettreichste, als auch fettergiebigste; combinirt man nämlich die Mengen der zu den drei Zeiten vermolkenen Milch mit ihrem durchschnittlichen Fettgehalt, so lassen sich die erbeuteten Fettmengen in der Früh-, Mittag- und Abendmilch durch die Zahlenverhältnisse 801 ÷ 870 ÷ 651 ausdrücken. Noch sei bemerkt, daß die übrigen festen Bestandtheile der Milch (Casein, Milchzucker und Asche) in den verschiedenen Sorten und Fractionen ziemlich gleich gefunden wurden, daß also die Differenzen sich fast nur auf den Fettgehalt beziehen.

(Prakt. Wochenbl.)

Die Nachtheile des Eisenbahnfahrens.

(Arbeitgeber.)

Die „Weser Ztg." hat vor Kurzem die Einflüsse des Eisenbahnfahrens auf Gesundheit und Leben besprochen und nachgewiesen, daß die meisten Befürchtungen über die Nachtheile des Eisenbahnfahrens unbegründet seien. Der beste Beweis dafür sei, daß die Eisenbahnbeamten, anstatt an der Gesundheit zu leiden, im Gegentheil meist sehr wohl sich befänden. Dr. Walter-Lewis, der Arzt des Haupt-Post-Amts in London, spricht sich in einem Bericht über die Prüfung von 60—70 Postbeamten, welche die Eisenbahnzüge begleiteten, sehr günstig über deren Gesundheit aus. Die Leute waren 16—18 Monate zur Probe als Briefsortirer angestellt, einzelne schon länger Conducteure gewesen. Einzelne von diesen sagten, sie hätten sich nie in ihrem Leben so wohl befunden, als jetzt; andere, sie seien nicht eine Stunde krank gewesen, seit sie ihr Amt angetreten; manche, die früher sehr mager gewesen, hatten beobachtet, daß sie sehr rasch zunahmen und stark wurden. Ein Beamter, der 20 Jahre täglich im Durch-

schnitt 80 Stunden gefahren, erklärte, daß er nicht nur stets der besten Gesundheit sich erfreut, sondern auch stärker und kräftiger gewesen, als seitdem er es aufgegeben. Damit stimmen auch Beobachtungen in Frankreich überein. Während in Paris z. B. die Sterblichkeit unter den Leuten von 20—25 Jahren je 16—20 auf 1000, beträgt sie bei den Eisenbahnbeamten nur 7 auf 1000. Auch die Zahl der Eisenbahn-Unfälle ist bei weitem nicht so groß als bei andern Fuhrwerken. Die Zahl derer, welche durch ein Eisenbahnunglück das Leben verloren haben, betrug in England 1854 je 1 von 7,195,342 Reisenden, 1860 je 1 von 5,667,000; in Frankreich von 7,000,000, in Belgien von 8,860,000 und in Preußen von 17, 500,900, während das Verhältniß der in Frankreich auf den Diligencen getödteten Reisenden je 1 von 335,000 betrug und etwa der Zahl der auf englischen und französischen Eisenbahnen getödteten und verwundeten Personen gleich kam. Das Lesen beim Fahren hält ein englischer Arzt, Mr. White Cooper, sehr nachtheilig für die Augen; ein anderer hat dagegen bei den Postbeamten gefunden, daß sie nicht die geringsten Nachtheile vom Briefsortiren u. dgl. erlitten hätten. In dem Punkt herrschte dagegen Uebereinstimmung unter den berathenden Aerzten, daß das tägliche Hin- und Herfahren mit der Eisenbahn, von der Stadt auf's Land und zurück, nicht sowohl durch den schädlichen Einfluß des Fahrens, als durch die mit dem Eisenbahnverkehr überhaupt verknüpften Uebelstände, bei den meisten Personen nachtheilige Folgen habe, welche durch den kurzen Aufenthalt in freier Luft nicht aufgewogen werden. Der beunruhigende Gedanke, daß man rechtzeitig aufstehe, um den Zug nicht zu verfehlen, beeinträchtigt den Schlaf, die Hast, mit welcher gefrühstückt zu werden pflegt, die Fahrt mit ihren ermüdenden Umständen verfehlen auf die Dauer nicht, Erhohlungen, welche auf diese Weise erkauft werden müssen, beschwerlich zu machen.

Kleinere Mittheilungen.

Zur Vertilgung der Ratten und Mäuse schlägt die Allgem. bayer'sche Hopfenztg. folgendes Mittel vor: Man mische 2 Pfd. Unschlitt mit 1/2 Pfd. Brechweinstein, 10 Loth Euphorbienharz und einer Priese Aventurin und gieße die geschmolzene Mischung in eine mit Docht versehene Kerzenform. Die Masse wird von Ratten und Mäusen gierig gefressen und tödtet dieselben alsbald, während Hunde und Katzen durch den Geruch, Kinder aber durch die Form des Mittels vom Genusse abgehalten werden.

* * *

Mittel gegen die Bandwurmseuche bei Schafen. Nach einer Mittheilung von Hartmann in Gurel's Magazin wurde in einer von der Bandwurmseuche befallenen Schafheerde in einzelnen Abtheilungen Kamala, Panna, Kousso und Kreosot verabreicht; ersteres, in der Gabe von 1 Drachme zweimal innerhalb 4 Stunden in Wasser gegeben, bewirkte den Abgang todter Bandwürmer schon nach 2 Stunden und die weiteren Versuche ergaben, daß 1 Drachme schon den Abgang der Würmer hervorbringt und eine zweite Gabe nicht nothwendig ist. Kousso in der Gabe von 1 Drachme innerhalb 6 Stunden dreimal mit Milch verabreicht, bewirkte 2 Stunden nach der dritten Gabe unter Durchfall den Abgang vieler Bandwürmer. Panna und Kreosot blieben ganz unwirksam. Denselben vorzüglichen Erfolg der Kamala sah der Verf. auch in zwei anderen Heerden und glaubt daher dieselbe als das beste Mittel gegen Bandwurm empfehlen zu können. Kamala ist der Blüthenstaub von Rottlera tinctoria einer an der Ostküste Afrikas wachsenden Pflanze; das Mittel wird seit Jahren mit Erfolg gegen den Bandwurm beim Menschen angewendet.

(Fortschritt.)

Gebilligt von der Censur. Riga den 12. Juli 1863.

Bekanntmachung.

In der Stadt Wolmar an der Rigaschen Straße, neben der russischen Kirche, **wird ein neues zweistöckiges Haus**, das in jedem Stock fünf Zimmer nebst einer Küche, oder 56 Quadrat-Faden warmen Raum enthält, mit den nöthigen Nebengebäuden **vermiethet**. Es würde sich recht gut zu einer höheren Mädchen-Erziehungsanstalt eignen. Das genauere ist daselbst beim Hauswirthen F. Artzt zu erfragen.

Angekommene Fremde.

Den 12. Juli 1863

Stadt London. Hr. Baron F. v. Rahden aus Kurland; Hr. Kaufmann Herzberg von Mitau; Hr. Oberförster Dittmar aus Livland.

St. Petersburger Hotel. Hr. Geheimrath Baron Meyendorff aus Livland; HH. Pastore Mühlendorff und Seiler aus Kurland; Frau v. Weiß von Wenden; Hr. Probst A. Willigerode von Dorpat; Hr. Generalmajor Baron Dellingshausen nebst Gemahlin von Dubbeln; Hr. Gutsbesitzer W. Popow von Friedrichstadt; Hr. Kaufmann W. Thomas, Hr. Artist L. Laniaz, Artistin Mms. Balle, Barmherzige Schwestern E. Karstschowa, E. Michelsohn, E. Petrowa, A. Tischewskaja von St. Petersburg.

Hotel du Nord. HH. Grafen Kayserling von Dubbeln; Hr. Capit. v. Rosenbach von Mitau.

Stadt Dünaburg. HH. Kaufl. Kummerau, Telepneff von Opotschka; Hr. Kaufmann Schluchen von Pernau; Hr. Gutsbesitzer Spatzinsky von Mitau; Hr. Verwalter Kreitzmann aus Livland.

Goldener Adler. Hr. Verwalter Dettloff von Dünaburg; HH. Gutsbesitzer v. Hirschheidt und v. Palmstrauch, Hr. Gutsbesitzer v. Wicken nebst Gemahlin aus Livland; Hr. Fähnrich Orligin nebst Familie von Polozk; Hr. Major Baron Vietinghoff aus Kurland.

Hotel de Lübeck. Hr. Landwirth Kattchee aus Kurland.

Hr. Kaufmann Klein von Mitau, log. im Hause Danischewsky.

Frau Gouv.-Secr. Suschinsky von St. Petersburg, log im Hause Krimberg.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 6. Juli 1863.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze	— —
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	2 —
Erbsen	
	per 100
Gr. Roggenmehl	10
Weizenmehl	4 3 80
Kartoffeln	1 1 10
Butter pr. Pud	8 7 60
Heu „ „ K.	30 35
Stroh „ „ „	— —
	per Faden.
Birken-Brennholz	4 80
Birken- und Ellern- à 7 à Fuß	—

Ellern-Brennholz per Fad.	4 —
Fichten-	3 40 —
Grähnen-Brennholz	2 20 —
Ein Faß Brandwein am Thor:	
½ Brand	— —
$^2/_3$ Brand	— —
	per Berkowez von 10 Pud.
Reinhanf	— —
Ausschußhanf	— —
Paßhanf	— —
„ schwarzer	— —
Tors	— —
Drujaner Reinhanf	— —
„ Paßhanf	— —
„ Tors	— —

	per Berkowez von 10 Pud
Flachs, Kron-	46
„ Wrack-	44
Hofs-Dreiband	43
Livländ. „	—
Flachshede	—
Lichttalg, gelber	— —
„ weißer	— —
Seifentalg	— —
Talglichte per Pud	6 —
	per Berkowez von 10 Pud.
Seife	38 —
Hanföl	— —
Leinöl	34 —
Wachs per Pud	15½ 16

	per Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18 21
Reshinscher Taback	—
Bettfedern	60 115
Knochen	—
Pottasche, blaue	—
„ weiße	—
Säeleinsaat per Tonne	—
Thurmsaat per Tschet.	—
Schlagsaat 112 ℔	—
Hanfsaat 108 ℔	—
Weizen à 16 Tscht.	—
Gerste à 16 „	—
Roggen à 15 „	—
Hafer à 20 Garz.	1 5 10

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	—	S. H. Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	—	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 27.	28.	29	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	95	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	96
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	„	94½
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	95	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	86
5 pCt. Reichs Bank-Billete	„	„	„	98½	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 27.	28.	29.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	100
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	99¾
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	97
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Est. Metall. à 300 R.	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Elb.-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.					
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie	„	„	„	„	„
pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Ein-	„	„	„	„	„
zahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 78. Riga, Freitag, den 12. Juli 1863.

Angebote.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 78. Freitag, 12. Juli — Пятница, 12. Іюля 1863.

Officieller Theil. — Часть оффиціальная.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 8. Juli c. ist der dimitt. jüngere Sortirer des Rigaschen Gouvernements-Post-Comptoirs Robert Ferdinand Born als Quartal-Offiziersgehilfe der Rigaschen Polizei angestellt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von einem verdächtigen Menschen, der durch die Flucht sich der Ergreifung entzogen, sind nachstehende Gegenstände zurückgelassen worden: ein Paletot aus grobem Bauertuch, ein Rock aus grauem Tuch, ein buntes baumwollenes Schnupftuch, darin: eine weiße Obertasse, ein Beutel mit mehren größeren und kleineren Schlüsseln und ein Stück Drath. Die resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden desmittelst aufgefordert, sich zur Empfangnahme derselben bei diesem Ordnungsgericht zu melden.

Wolmar, den 5. Juli 1863.

Nr. 3858. 3

Proclamata.

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Stuhlmachergesellen Nicolaus Heidek entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams, also am 16. August 1864 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Dorpat-Rathhaus, am 5. Juli 1863

Nr. 830. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen u. s. w. bringt das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft, daß von dem zum Bauernstande gehörigen Rikkard Sakkis ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber nachgesucht worden ist, daß das ehemals zum Gehorchslande des im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegenen Gutes Rujen-Großhof gehörig gewesene Grundstück Kalna-Losse mit sämmtlichen Appertinentien und namentlich dem vom Grundstücke untrennbaren eisernen Inventario, bestehend in 3 Pferden, 10 Stück Rindvieh und 21 Lof Sommersaat, für den Preis von 5400 Rbl. S., von dem bisherigen Eigenthümer des genannten Grundstücks Tennis Brosch auf den Rikkard Sakkis mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracts in der Art zum alleinigen Eigenthum übertragen worden ist, daß genannter Rikkard Sakkis folgende auf dem Grundstücke Kalna-Losse ingrossirte Schulden nebst den für dieselben an die Livländische Bauer-Rentenbank zu leistenden Zahlungen

1) zum Besten der Livländischen Bauer-Rentenbank 1400 Rbl.
2) zum Besten des Herrn Besitzers des Gutes Rujen-Großhof 592 Rbl.

als eigene Schuld übernimmt und nach Corroboration des Contracts über den Kaufschillingsrest eine mit 2½% halbjährlich zu verrentende Obligation an den Käufer ausstellt.

Solchem Gesuch willfahrend hat nunmehr das Rigasche Kreisgericht mittelst dieses öffentlichen Aufrufs Alle und Jede, welche an das genannte Grundstück Kalna-Losse nebst Zugehörigkeiten, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen erheben, oder gegen den beabsichtigten Verkauf Einsprache thun zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate a dato, d. i. bis zum 25. September d. J. bei diesem Kreisgericht zu melden, solche ihre Ansprüche und Einwendungen gehörig anzugeben, zu erweisen und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Verlauf dieser Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das genannte Grundstück Kalne-Losse nebst allen Zugehörigkeiten dem Rikkard Sakkis zum alleinigen erblichen Eigenthum zugesprochen werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Wolmar, den 25. Juni 1863.

Nr. 1453. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen u. s. w. bringt das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft, daß von dem Eigenthümer des im Riga-Wolmarschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegenen, ehemals zum Gehorchslande des Gutes Rujen = Großhof gehörig gewesenen Grundstücks Kalna-Laur, Namens Peter Plotz, ein Proclam in gesetzlicher Grundlage darüber nachgesucht worden ist, daß genannter Peter Plotz das bezeichnete ihm gehörige Grundstück nebst allen Zugehörigkeiten und dem von diesem Grundstück untrennbaren eisernen Inventario, bestehend in 4 Pferden, 12 Stück Rindvieh und 24 Loof Sommersaat, mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachter Cessionsschrift dergestalt auf seine beiden Söhne Jacob und Adam Plotz zum erblichen und alleinigen Eigenthum übertragen hat, daß die genannten beiden Cessionaire nachfolgende auf dem Grundstück Kalne-Laur ingrossirte Schulden mit den für dieselben an die Livländische Bauer-Rentenbank zu leistenden Zahlungen:

1) zum Besten der Livländischen Bauer-Rentenbank 1850 Rbl.
2) zum Besten des Herrn Besitzers des Gutes Rujen-Großhof 773 Rbl.

als eigene Schuld übernehmen und überdies der Frau des Cedenten, Namens Juhle Plotz und seinen vier Töchtern Juhle, Maie, Leene und Sappe Geschwistern Plotz zusammen 750 Rbl. auszahlen.

Es hat demnach dieses Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, der Corroboration der Cessionsschrift vorgängig mittelst dieses öffentlichen Aufrufs Alle und Jede, welche an das Grundstück Kalna = Laur aus irgend welchem Grunde Rechtens Ansprüche und Forderungen stellen, oder gegen die beabsichtigte Eigenthumsübertragung Einsprache erheben zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate a dato dieses Proclams, d. i. bis zum 25. September 1863 mit solchen ihren Ansprüchen und Einwänden hieselbst zu melden, dieselben zu erweisen und ausführig zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt erachtet und das Gesinde Kalne-Laur nebst Zugehörigkeiten den Gebrüdern Jacob und Adam Plotz zum erblichen gemeinschaftlichen Eigenthum zugeschrieben werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Wolmar im Kaiserlichen Rigaschen Kreisgerichte, am 25. Juni 1863. Nr. 1452. 3

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wenden werden Alle und Jede, welche an das in hiesiger Stadt an der großen Katharinenstraße sub Pol.-Nr. 96/99 belegene, dem Herrn Kupferschmiedemeister Otto Stolz zugehörig gewesene und von Letzterem mittelst am 20. December 1862 abgeschlossenen und am 11. Januar 1863 corroborirten Contractes, dem Herrn Kaufmann Aeltermann Th. Jürgens verkaufte steinerne Wohnhaus cum appertinentiis, irgend welche Ansprüche zu haben oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu protestiren vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, nämlich bis zum 1. August 1864 entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, das vorbezeichnete Immobil nebst Appertinentien dem Herrn Kaufmann Aeltermann Th. Jürgens adjudicirt werden solle. Wonach sich Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.

Wenden-Rathhaus, den 21. Juni 1863.

Nr. 731. 2

* * *

Von Einem Kaiserlichen Dorpatschen Landgerichte werden mittelst dieses öffentlichen Proclams

Alle und Jede, welche an den auf der Station Teilitz verstorbenen Post-Commissairen Franz Frangk modo dessen Nachlaß als Erben oder als Gläubiger, oder aus sonstigen Rechtsgründen Ansprüche und Forderungen zu formiren haben sollten, desmittelst aufgefordert, sich innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams allhier mit solchen ihren Ansprüchen und Anforderungen zu melden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf solcher präclusivischen Frist alle Diejenigen, welche ausgeblieben sein sollten, nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Anforderungen an den erwähnten Nachlaß gänzlich und für immer präcludirt sein sollen.

Dorpat am 1. Juli 1863. Nr. 637. 1

Torge.

Diejenigen, welche den Erbau einer hölzernen Scheune auf dem Freibegräbnisse in der Moskauer Vorstadt übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 9., 11. und 16. Juli d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 5. Juli 1863.

Nr. 748. 2

Лица, желающія принять на себя отстройку деревяннаго сарая на безплатномъ кладьбищѣ на Московскомъ форштатѣ приглашаются симъ, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 9., 11. и 16. ч. сего Іюля мѣсяца съ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 5. Іюля 1863 года.

№ 748. 2

* * *

Da die Lieferung des zur Straßenbeleuchtung in Wolmar für den Herbst und Winter 1863—64 erforderlichen Leuchtspiritus circa 80 Wedro, torgmäßig vergeben werden soll, so werden hiermit alle Diejenigen, welche diese Lieferung übernehmen wollen, aufgefordert, am 31. d. M., Nachmittags 4 Uhr, beim hiesigen Cassa-Collegio zu erscheinen um ihre Mindestforderung zu verlautbaren.

Wolmar-Rathhaus, den 9. Juli 1863.

Nr. 1116. 3

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его назначенъ 18. Января 1864 года торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу имѣнія Тымановцы, помѣщика Графа Генриха Тимана, съ фольваркомъ Элеоноръталь или Лейманы, состоящаго во 2. станѣ Люцинскаго уѣзда, заключающаго въ себѣ 11,386 дес. земли, съ поселенными на ней временно-обязанными крестьянами по послѣдней ревизіи 699 муж. и 655 жен., а на лицо 743 муж. и 685 жен. пола душъ, оцѣненнаго въ 72,157 руб., на удовлетвореніе долговъ, а именно: женѣ его Розѣ и дочери ихъ Виргиніи 35,000 руб., Гаренштейну 130 руб., Стристермановой 900 руб., Скомаровскому 1900 руб., Бронской 4500 руб., Кинелевой 1200 руб., Млодзяновскому 500 руб., Пташкину 1000 руб., Багинскому 2114 руб., наслѣдникамъ Креетюковой 1092 руб., Мизгеру 1600 руб., Вольскому 583 руб., Брохусовой 4845 руб., Гартингу 20,951 руб. 20 коп., купцу Гладину 9792 руб. 43 коп., Швейеру 10,000 руб., Глюкзбергу 1100 руб., подесятиннаго сбора 566 руб., 43 коп. и Ческису 750 руб. и казенныхъ взысканій С. Петербургскаго Сохранной Казнѣ 51,533 руб., ссуды по Люцинскому Уѣздному Казначейству 4570 руб. 32¾ коп., Коммисіи Народнаго Продовольствія 5065 руб. 40 коп.

Желающіе участвовать въ торгахъ, могутъ разсматривать бумаги, къ этой публикаціи и продажѣ относящіяся, въ Губернскомъ Правленіи. № 5075. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по опредѣленію Шлиссельбургскаго Уѣзднаго Суда, на удовлетвореніе долговъ Тайнаго Совѣтника Ильи Андрѣева Теряева, Полковнику Николаю Кирилову по закладной 7500 руб. и другимъ лицамъ на сумму 9922 руб. 30 коп. будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ, принадлежащее Теряеву имѣніе, состоящее С. Петербургской губерніи, Шлиссельбургскаго уѣзда 2. стана, въ 12 верстахъ отъ Петербурга, подъ названіемъ мыза Марьино, заключающее въ себѣ двухэтажный домъ, выстроенный по особой методѣ Архитектора Стелжицкаго изъ жердей и кирпича, небольшой деревянный флигель и разное хозяйственное строеніе, какъ то: сарай, конюшни, ледники и проч., огородъ; зем-

ли принадлежитъ разнаго качества 23 дес. 2270 кв. саж. При мызѣ находятся 7 душъ дворовыхъ людей, кромѣ того разное движимое имущество, мебель, посуда, экипажи, лошади, оранжерея разное растенiе и другiя хозяйственныя принадлежности. Все означенное имѣнiе оцѣнено въ 6000 руб. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 16. Сентября 1863 года, съ переторжкою чрезъ 3 дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствiи С. Петербургскаго Губернскаго Правленiя, въ которомъ желающiе могутъ разсматривать опись и другiя бумаги до продажи сей и публикацiи относящiяся.

№ 6299. 2

Auction.

Auf Anordnung Einer Löblichen Commission zur Abtragung der Festungswerke werden Montag den 15. Juli 1863 um 10 Uhr bei der ehemaligen Carlspforte die 4 Flügelthore, die daselbst sich befinden, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Johann Schultz, Christoph Weteschnikow, Anna Katharina Graff, Heinrich Kaminsky, Alexander Vogel, Johann Jehnert, Elisabeth Schongolewicz geb. Sokolowsky, Mendel Morduchowitsch Belson, Marja Roschewsky, Iwan Iwanow Kusnez, Emilie Juliana Seewald geb. Müller nebst Kind, Georg Friedrich Lange, Albert Johann Wohlgemuth, Karl Bodehl, Anton Franz Gembitzky, Matwei Karpow Kisselew, Eduard Gottfried Krause, Jacob Judas Judaschki, Anisja Gawrilowa, Domna Finagejewa Büchowzowa, Carl Aleis, Lina Blodawsky, Andreas Friedrich Johannson, Martin Calnzeem, Carl Heinrich Kern, Peter Naumow, Grigor Filipow, Bjumin Manow Joff, Adam Wilhelm Hasenjäger, Carl Christoph Kuppitz, Salmann Meerowitsch Aronow, Friedrich Wilhelm Freiwerth,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 23 der Wolhynischen, Nr. 18 und 21 der Permschen, Nr. 23 der Tambowschen, Nr. 25 der Moskauschen, Nr. 24 der Tschernigowschen, Nr. 18 und 22 der Poltawaschen, Nr. 24 der Woroneshschen, Nr. 25 der Pensaschen, Nr. 51 der Kurländischen, Nr. 23 der Minskischen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) vier Ausmittelungs-Artikel der Poltawaschen Gouvernements-Regierung; 3) besondere Ausmittelungs-Artikel zu Nr. 222, 34, 39, 55, 60, 70 und 75 der St. Petersburgschen Polizei-Zeitung und 4) die Patente der Livländischen Gouvernements-Verwaltung von Nr. 62—65.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **B. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**